

# RS Vwgh 2004/9/7 2001/18/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §15;

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z6;

MRK Art3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Der Fremde war in seinem Heimatland iSd Art 3 MRK gefährdet, weil seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in sein Heimatland gemäß § 8 AsylG 1997 als unzulässig erachtet und ihm gemäß § 15 AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt worden war. In einem solchen Fall hätte die Sicherheitsdirektion prüfen müssen, inwieweit der Entschluss des Fremden, vor der österreichischen Botschaft in Budapest und vor der österreichischen Asylbehörde unrichtige Angaben iSd § 36 Abs 2 Z 6 FrG 1997 zu machen, aus dem Motiv heraus erfolgt sein könnte, eine Gefährdung von sich abzuwenden. Erst unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann beurteilt werden, ob die in § 36 Abs 1 FrG 1997 erwähnte Annahme im Hinblick darauf, dass mit derart motivierten unrichtigen Angaben in Zukunft nicht mehr gerechnet werden müsste, gerechtfertigt ist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180093.X03

## Im RIS seit

20.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)